

Mittwoch (Nachmittag), 16. März 2016

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

**24 2016.RRGR.53 Motion 010-2016 SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen)
Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen**

Vorstoss-Nr.: 010-2016
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 18.01.2016
Eingereicht von:
 SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen)
 (Sprecher/in)
 SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger,
 Schwarzenburg)
 SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez)
Weitere Unterschriften: 12
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016
RRB-Nr.: 223/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die rechtlichen Grundlagen für eine sogenannte Motivationszulage für vorläufig aufgenommene Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu schaffen, die in einem Arbeitsprogramm tätig sind
2. zu prüfen, auf welche Weise eine Mindestentschädigung ausbezahlt werden kann, und wie die nutznießenden Betriebe sich daran beteiligen könnten
3. die bestehenden Angebote von Integrationsprogrammen in Absprache mit den Anbietenden deutlich zu erhöhen

Begründung:

Im Dezember 2015 hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) den Beitrag an die Entschädigung für Mitarbeitende in Integrationsprogrammen gestrichen. Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene finden dort eine Beschäftigung und können sich auf den Einstieg in die Berufswelt vorbereiten. Dafür erhielten sie eine symbolisch Entschädigung von 100 Franken im Monat bei einem Arbeitspensum von 50 Prozent. Weil es für diese sogenannte Motivationszulage laut GEF keine rechtliche Grundlage gebe, wurde sie Ende Dezember 2015 gestrichen. Die Motivationszulage betrifft nur vorläufig aufgenommene Personen, die sich noch keine sieben Jahre in der Schweiz aufhalten und für die damit die sozialhilfliche Zuständigkeit noch bei der Polizei- und Militärdirektion liegt. Die Streichung der Motivationszulage macht für den Kanton Bern den Betrag von 800 000 Franken aus. Für die betroffenen Personen bedeutet die Streichung, dass sie nun bis maximal 100 Franken (Alleinerziehende bis max. 200 Franken) weniger zur Verfügung haben. In der Konsequenz müssen die Betroffenen ihr Budget im Rahmen der Asylsozialhilfe sparsamer einteilen.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist der Ansicht, dass die Kürzung bei der Motivationszulage falsche Zeichen setzt. Der Kanton Bern weist bei den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine unterdurchschnittliche Erwerbsquote auf. Aus diesem Grund kürzte der Bund die Asylgelder für den Kanton Bern. Dafür wiederum bei den Flüchtlingen Einsparungen vorzunehmen, ist aus unserer Sicht äusserst unklug und führt dazu, dass der Weg in den Arbeitsmarkt noch mehr erschwert wird, als dies ohnehin bereits der Fall ist.

In diesem Zusammenhang verweist die Caritas in ihrem Positionspapier «Besserer Schutz durch mehr Rechte» auf das sogenannte «Integrationsparadox». Aufgrund der Bedingungen, die ihr pre-

kärer Aufenthaltsstatus mit sich bringt, ist für viele vorläufig Aufgenommene eine gesellschaftliche Integration praktisch unmöglich. Diese ist jedoch Voraussetzung, um einen gesicherten Aufenthalt erlangen zu können, der einen in die Zukunft schauen lässt.

Der Gegenwert, wenn Asylpersonen motiviert sind, in Programmen mitzuwirken, ist viel höher als der rein monetäre Betrag, den sie erhalten. Diese Programme tragen dazu bei, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vereinfacht im Arbeitsmarkt Fuss fassen können.

Begründung der Dringlichkeit: Seit dem 1. Januar 2008 sollen vorläufig aufgenommen Personen gezielt in ihrer beruflichen und sozialen Integration gefördert werden und dadurch den gleichen Zugang zur Erwerbstätigkeit wie Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis B haben. Beim Vollzug der gesetzlichen Vorgaben zur Integration besteht im Kanton Bern Handlungsbedarf!

Antwort des Regierungsrats

Die Erwerbsquote bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (VA) liegt heute im Kanton Bern leicht höher als im Schweizer Durchschnitt. Der Kanton Bern hat sich in diesem Bereich im Vergleich mit anderen Kantonen in den letzten Jahren verbessert. Die Erwerbsquote dieser Personengruppe (Anteil der Personen mit einer Arbeitsbewilligung im Verhältnis zu allen Personen im Erwerbsalter) ist im Schweizer Durchschnitt allerdings generell tief: 18 Prozent bei Flüchtlingen und 25 Prozent bei VA.

Zu Ziffer 1:

VA bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz. Ihre Integration in den Arbeitsmarkt ist sehr wichtig, um lang anhaltende negative Konsequenzen und Sozialhilfekosten zu vermeiden. Deshalb finanzierte die GEF seit Jahren eine individuelle Motivationszulage, welche über die Programmanbieter an die teilnehmenden VA ausgerichtet wurde. Diese Praxis wurde nun von der Kantonalen Finanzkontrolle als nicht korrekt beurteilt, weil die rechtliche Grundlage dafür fehle.

Ausgehend von der Anzahl der VA, die 2014 an den Programmen teilgenommen haben, wurden in der Folge der Betrag von 80 000 Franken gestrichen, der für Motivationszulagen vorgesehen war (nicht 800 000 Franken wie in der Motion aufgeführt).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch für die Gruppe der VA eine Motivationszulage ausgerichtet werden sollte, wie dies zum Beispiel bei anerkannten Flüchtlingen üblich ist. Er ist deshalb bestrebt, die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, damit diese Zulagen auch weiterhin ausgerichtet werden können.

Zu Ziffer 2:

Eine Motivationszulage stellt keine Entlohnung im Sinn einer Anstellung im 1. oder 2. Arbeitsmarkt dar, sondern einen finanziellen Anreiz für die Teilnahme an einem Integrationsprogramm. Die Höhe der Motivationszulage richtete sich im vorliegenden Fall bisher nach der Integrationszulage, die gestützt auf die Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung für alle anderen sozialhilfebeziehenden Personen entrichtet werden kann. Sie war deshalb angemessen.

Die nutznliessenden Betriebe kaufen die Dienstleistungen bei den Programmträgern ein und beteiligen sich dadurch an den Programmkosten. Der Regierungsrat ist bereit, zu prüfen, inwieweit die entsprechenden Konditionen hinsichtlich einer stärkeren Beteiligung der Betriebe angepasst werden könnten.

Zu Ziffer 3:

Um die bestehenden Angebote zu erhöhen, sind die notwendigen Mittel erforderlich. Derzeit ist dies gegeben, da aufgrund der grossen Zahl an neu anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auch die Abgeltung des Bundes (Integrationspauschale) deutlich ansteigt. Damit konnte die Platzzahl sowohl auf 2015 als auch auf 2016 deutlich erhöht werden. Dies geschah selbstverständlich in Absprache mit den Anbietenden.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitig. Abschreibung

Präsident. Die Motionärin ist mit den Anträgen der Regierung einverstanden. Werden diese Anträge aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ab, und zwar über alle Anträge in einer einzigen Abstimmung. Wer die Motion gemäss den Anträgen der Regierung annehmen

will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Regierung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme gemäss Antrag Regierung

Ja	94
----	----

Nein	46
------	----

Enthalten	3
-----------	---

Präsident. Der Rat hat die Motion angenommen.